

6253/AB

vom 10.11.2015 zu 6435/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0225-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6435/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christoph Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „CMNI“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Nach § 3 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, dRGBI I S 1499/1940, ist zur Übertragung des Eigentums an einem im Binnenschifffahrtsregister eingetragenen Schiff die Einigung der Eigentümer und des Erwerbers hierüber und die Eintragung des Eigentumsübergangs im Binnenschifffahrtsregister erforderlich.

Nach § 3 Abs. 3 Schiffsregisterordnung, dRGBI I S 1519/1940, werden in das Binnenschiffsregister die zur Schifffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffe (Binnenschiffe) eingetragen. Als Binnenschiffe gelten auch Tragflügelboote, Fähren sowie schwimmende Bagger, Kräne, Elevatoren und alle anderen schwimmenden Anlagen und Geräte ähnlicher Art. Es können nur Schiffe, die für die Beförderung von Gütern verwendet werden, mit einer Tragfähigkeit von wenigstens zehn Metertonnen, andere Schiffe mit einer Wasserverdrängung von wenigstens fünf Kubikmetern, Schiffe, die eine eigene Triebkraft von wenigstens 50 PS haben, sowie Tankschiffe, Schlepper und Stoßboote eingetragen werden. Zur Anmeldung verpflichtet ist nach § 10 Schiffsregisterordnung der Eigentümer eines Kauffahrteischiffes, dessen Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt, sowie der Eigentümer eines Binnenschiffs, das entweder für die Beförderung von Gütern verwendet wird mit einer Tragfähigkeit von wenigstens 20 Metertonnen oder nicht für die Beförderung von Gütern verwendet wird, mit einer Wasserverdrängung von wenigstens zehn Kubikmetern, oder das eine eigene Triebkraft von wenigstens 100 PS hat oder das ein Tankschiff, Schlepper oder Stoßboot ist.

Die Führung des Binnenschiffsregisters für das Stromgebiet der Donau fällt auf Grundlage der Allgemeinen Verfügung betreffend Führung des Binnenschiffsregisters, DJ S 1902/1939, in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien.

Aus dem händisch beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien geführten Binnenschiffahrtsregister lassen sich – aufgrund der dargestellten, nur eingeschränkten Registrierungspflicht – weder aussagekräftige Zahlen ableiten noch sind die angefragten Daten ersichtlich. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat berichtet, dass im Binnenschiffahrtsregister zuletzt die Registrierungszahl BSR 1774 vergeben wurde. Doch sind auch einige dieser Registrierungen bereits gelöscht (etwa, weil die Schiffe ins Ausland verkauft, verschrottet, udgl. wurden).

Zu 2:

Der Beitritt Österreichs zum Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) ist schon länger beabsichtigt. Mit den Vorarbeiten des Beitritts wurde 2007 begonnen; sie wurden aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-VO) am 24. Juli 2008 unterbrochen.

Zu 3:

Wegen einer teilweisen Gemeinschaftszuständigkeit setzt der Beitritt eine Ermächtigung der Europäischen Union (EU) voraus, um die sich Österreich – neben anderen Mitgliedstaaten – seit 2009 bemüht.

Auf österreichisches Ersuchen vom 18. März 2009 hat die Europäische Kommission im Dezember 2014 dem Rat einen Vorschlag für eine Beitrittsermächtigung vorgelegt.

Der Ermächtigungsvorschlag bedarf gemäß Art. 81 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union iVm Art. 218 Abs. 5 lit a der Zustimmung des Europäischen Parlaments, dem der Vorschlag im Juni 2015 übermittelt wurde.

Bis dato ist die Ermächtigung noch nicht beschlossen, sie wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Ausschusses der ständigen Vertreter behandelt werden.

Zu 4 und 5:

Eine Stellungnahme von „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH“ liegt mir nicht vor.

Zu 6 und 7:

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat sich für einen Beitritt Österreichs zum CMNI ausgesprochen.

Zu 8:

Das Vorhaben wird aus heutiger Sicht keine Belastungen des Budgets nach sich ziehen.

Zu 9:

Stellungnahmen von Schifffahrtsunternehmen liegen mir nicht vor.

Wien, 10. November 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-11-10T11:35:35+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur